

## Hinweise

### Unterlagen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für CE-gekennzeichnete Abscheideranlagen für Fette (Rest- und Anwendungszulassung)

– Stand Juni 2009 –

Abscheideranlagen für Fette fallen in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm EN 1825-1:2004-09 "Abscheideranlagen für Fette – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung" nach der Bauproduktenrichtlinie, in Deutschland umgesetzt durch die DIN EN 1825-1:2004-12.

Entsprechend den Festlegungen der Bauregelliste B Teil 1<sup>1</sup>, lfd. Nr. 1.13.3 und Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen muss für CE-gekennzeichnete Abscheideranlagen für Fette der Nachweis der nicht ausreichend in der Norm abgedeckten Produkteigenschaften (*nicht harmonisierte Eigenschaften*) und die Festlegung der Anwendungsbestimmungen weiterhin durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (sog. Rest- und Anwendungszulassung) erfolgen.

Für die Erteilung einer Rest- und Anwendungszulassung für Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825-1 sind z. Z. folgende Unterlagen beim DIBt einzureichen, sofern diese noch nicht hier vorliegen und den jeweiligen Zulassungsgegenstand betreffen.

1. Konformitätserklärung gemäß DIN EN 1825-1, Anhang ZA, Abschnitt ZA 2.2 und zusätzlich die Nenngößen und Schlammfangvolumen
2. Konformitätserklärung über das Brandverhalten der Materialien, aus denen der Behälter und die Bauteile, die die Verbindung zu Zu- und Ablauf darstellen, bestehen, sofern sie nicht der Brandverhaltensklasse A1 nach DIN EN 1825-1, Anhang E zuzuordnen sind
3. Liste der verwendeten Einbauteile mit Werkstoffangabe zur Bewertung des Brandverhaltens
4. für frei aufgestellte Abscheideranlagen statische Nachweise für alle Behälterabmessungen  
Sofern die Nachweise bereits im Zusammenhang mit der Erteilung anderer Zulassungen beim DIBt eingereicht wurden, ist es ausreichend, die Nummern der Nachweise anzugeben.
5. für erdeingebaute Abscheideranlagen baustatische Typprüfung für alle Behälterabmessungen  
Sofern die Prüfzeugnisse bereits im Zusammenhang mit der Erteilung anderer Zulassungen beim DIBt eingereicht wurden, ist es ausreichend, die Nummern der Prüfzeugnisse anzugeben.
6. Unterlagen (Erläuterungen und Darstellungen) zur Zugänglichkeit und Wartungsfreundlichkeit der Abscheideranlagen

Aus den Unterlagen muss hervorgehen, wie sichergestellt wird, dass alle Teile der Abscheideranlage, die regelmäßig kontrolliert und gewartet werden müssen, zugänglich oder mit allgemein verfügbaren technischen Hilfsmitteln erreichbar sind. Insbesondere sind sicherzustellen:

- a) im Betriebszustand (befüllter Abscheider)
    - Einsehbarkeit des Flüssigkeitsspiegels, vorrangig im Bereich der Zu- und Abläufe (direkt oder mit maximal einer Spiegelumlenkung)
    - Zugänglichkeit zur Schichtdickenmessung im Schlammfang und im Abscheider
  - b) im entleerten Zustand
    - Zugänglichkeit der Zu- und Ablaufbereiche
    - Ermöglichung der Generalinspektion einschließlich Abdichtung für die Dichtheitsprüfung
7. Satz Anlagezeichnungen, aus denen die Nenngöße, der Aufbau und die Abmessungen der Behälter, die Lage und das Volumen des Schlammfanges, der Aufbau und die Abmessungen der Probenahmeeinrichtung sowie die Anordnung der Schächte und der vorgesehene Schachtaufbau hervorgehen
  8. Prüfbericht über die Wirksamkeit der Abscheider gemäß DIN EN 1825-1, Anhang ZA, Tabelle ZA.1, Anforderungsabschnitte 4, 5.3.1, 5.3.3 bis 5.3.10 und 5.5

Freiwillig kann der Prüfbericht einer unabhängigen Prüfstelle über die Wirksamkeit der Abscheider vorgelegt werden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, einen Hinweis, dass die Konformität der Abscheider im Hinblick auf ihre Wirksamkeit durch die Prüfstelle bestätigt wurde, in die Zulassung aufzunehmen.

<sup>1</sup> DIBt Mitteilungen 2/2006 - Änderungen der Bauregellisten A und B und der Liste C – Ausgabe 2005/3 -